
Satzung
über das Anbringen von
Straßennamen- und Hausnummernschildern
in der Gemeinde Schnakenbek
vom 15. Oktober 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schnakenbek vom 12.10.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schnakenbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Straßen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 a, b StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

- (4) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2**Hausnummernschilder**

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Absatz 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Lüttau zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind so neben dem Hauseingang anzubringen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 3**Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Amtsvorsteher des Amtes Lüttau in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schnakenbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 20.09.1973 außer Kraft.

Schnakenbek, den 15.10.1992

Gemeinde Schnakenbek

Der Bürgermeister

gez. Fechner

Veröffentlicht:

Lauenburgische Landeszeitung: 23.10.1992

Lübecker Nachrichten: 23.10.1992

In Kraft getreten am 24.10.1992